



**EINWOHNERGEMEINDE
MÜHLEBERG**

Verordnung über die Schülertransporte

2024

Inhalt

<i>I. Organisation.....</i>	<i>3</i>
Zuständigkeit	3
Berechtigung	3
Ausnahmen	3
Private Transporte.....	3
Vermietung Schulbus.....	3
Inkrafttreten	4
<i>II. Anhang.....</i>	<i>5</i>
Anhang 1.....	5
Anhang 2.....	6
Anhang 3.....	7

Der Gemeinderat Mühleberg erlässt, gestützt auf Art. 6 Schulreglement vom 4. Dezember 2017, folgende Verordnung über die Schülertransporte:

I. Organisation							
Zuständigkeit	<p>Art. 1 ¹ Die Detailorganisation des Schulbusbetriebes obliegt der Schulkommission. ² Die Koordination erfolgt durch das Schulsekretariat. ³ Die Schulkommission legt die Sammelplätze, Fahrrouten und Fahrpläne fest.</p>						
Berechtigung	<p>Art. 2 ¹ Transportiert werden Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klasse ab den festgelegten Sammelplätzen unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für Kindergartenkinder gilt ein Fussmarsch von bis zu 15 Minuten zum Sammelplatz oder zum Kindergarten als zumutbar. b) Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse, wenn die Schulwegdauer mit dem Velo 30 Minuten überschreitet (Hin- und Rückweg). c) Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klasse, wenn die Schulwegdauer mit dem Velo 40 Minuten überschreitet (Hin- und Rückweg). <p>² Die Berechnung der Schulwegdauer stützt sich auf die Berechnungsformel vom 21.03.1997 (Anhang 1). Daraus ergibt sich die Planskizze gemäss Anhang 2 dieser Verordnung.</p>						
Ausnahmen	<p>Art. 3 Über Ausnahmen zur Transportberechtigung entscheidet die Schulkommission.</p>						
Private Transporte	<p>Art. 4 Aus organisatorischen Gründen kann die Schulkommission in Absprache mit den Eltern den privaten Transport eines transportberechtigten Kindes entschädigen.</p>						
Vermietung Schulbus	<p>Art. 5 ¹ Die Schulbusse sind nur für den Transport von Kindern bis zur 4. Klasse geeignet. ² Über die Vermietung entscheidet die Schulkommission auf Gesuch hin. ³ Für die Vermietung gelten folgende Tarife:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Fahrer/Std.</td> <td>Aufwandgebühr I</td> </tr> <tr> <td>Kilometer</td> <td>Gebührentarif</td> </tr> <tr> <td></td> <td>CHF 1.00 pro Kilometer</td> </tr> </table>	Fahrer/Std.	Aufwandgebühr I	Kilometer	Gebührentarif		CHF 1.00 pro Kilometer
Fahrer/Std.	Aufwandgebühr I						
Kilometer	Gebührentarif						
	CHF 1.00 pro Kilometer						

Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt per 1. Februar 2024 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Schülertransporte 2022 vom 30. Mai 2022
---------------	---

Mühleberg, 22. Januar 2024

Gemeinderat Mühleberg

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. R. Maire

sig. T. Gilomen

II. Anhang

Anhang 1

Berechnung Schulwegdauer in Minuten (1. – 4. Klasse)

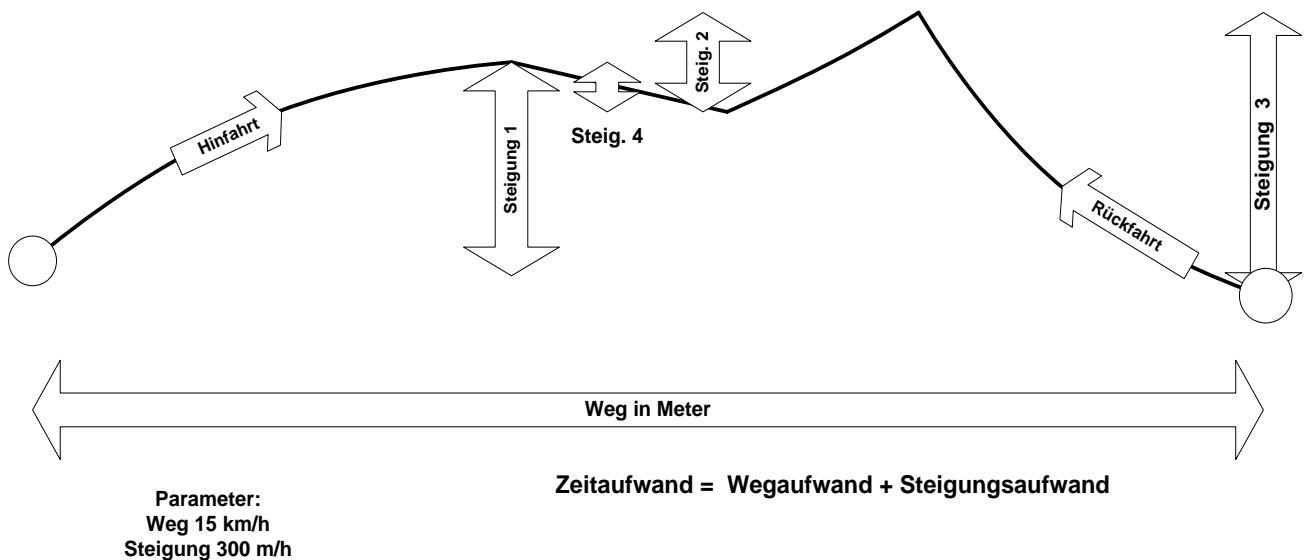
Grundlagen: Verkehrsmittel Velo
 Geschwindigkeit 15 km/h
 Steigung 300 m/h

Formel: Weg in Meter x 0.004
 + Steigung in Meter x 0.2
 - Steigung in Meter x 0.04

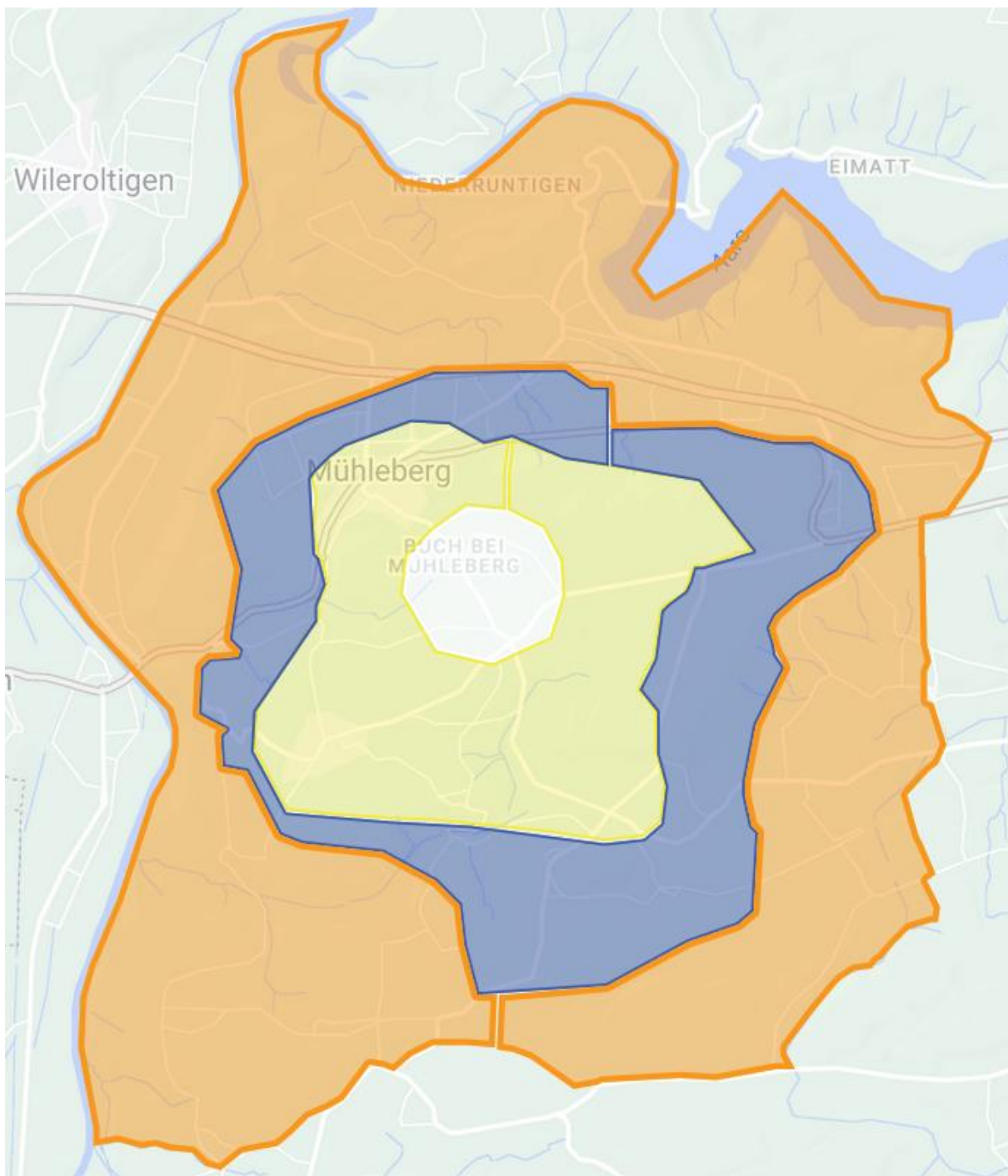
Berechnungsformel

21.3.97 FYG

Retour: Steigung 1+2+3+4



Anhang 2



weiss	kein Anspruch
gelb	Anspruch bis Ende Kindergarten
blau	Anspruch bis Ende 2. Klasse
orange	Anspruch bis Ende 4. Klasse

Die Karte ist auch online unter www.muehleberg.ch/bildung abrufbar.

Anhang 3

Haltestellen Schulbus:

3202 Frauenkappelen

Heggidorn, Bushaltestelle

3203 Mühleberg

Buttenried, Bushaltestelle

Dorf, Bushaltestelle

Fuchsenried, Bushaltestelle

Müliholzstrasse 24

Oberei, Bushaltestelle

Parkplatz Aumattweg

Post, Bushaltestelle

3204 Rosshäusern

Bahnhof Rosshäusern

Brünnemoos, Bushaltestelle

Dorfgasse 3

Dorfweg 19

Einmündung Hausmattweg

Laupenstrasse 10

Riedbachstrasse 21

Riedbachstrasse 37

Zihlacker, Bushaltestelle

3205 Gümmenen

Gümmenenstutz, Bushaltestelle

Mauss, Bushaltestelle

Trüllern, Bushaltestelle